

## Sitzungsvorlage

öffentlich

2020/07/178

Betreff

### Erhebung von Nutzungsentgelten für Sportanlagen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Grundstücksausschuss Lütjensee (Vorberatung)	13.10.2020	Ö

#### Sachverhalt:

##### 1. Steuerliche Analyse von Tätigkeiten vor dem Hintergrund von § 2b UStG

Das Amt Trittau hat anlässlich der Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz (Stichwort: Gemeinden als Unternehmer) ein Kontenscreening bei allen betreuten Körperschaften durchführen lassen. Der Gemeinde Lütjensee wurde hierzu von der TREUKOM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft – auch anlässlich der bevorstehenden Fertigstellung des Kunstrasenplatzes und des sich daraus ergebenden Vorsteuerabzugspotentials – empfohlen:

Tätigkeit: Vermietung von Räumen an den TSV im Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich Sporthalle und Duschen sowie aller Außenanlagen und Schulsportplatz, wobei bei Letzterem die Belange des Schulbetriebes vorrangig zu berücksichtigen sind.

Im zweiten Halbjahr 2020 wird ein Kunstrasenplatz mit einem Investitionsvolumen von rd. 900T€ fertiggestellt; er wird voraussichtlich ausschließlich zur Nutzung an örtliche Sportvereine vermietet.

Neues Recht: Die Vermietung von Sportanlagen stellt eine sonstige Leistung eigener Art dar, die nicht unter §4 Nr.12UStG fällt. Die Einnahmen sind daher steuerbar und steuerpflichtig. Regelmäßig sind auch aus dem laufenden Betrieb Vorsteuerüberschüsse zu erwarten.

Bisheriges Recht: Die Vermietung von Sportstätten stellt grundsätzlich einen Betrieb gewerblicher Art dar, da Wettbewerbsrelevanz zu unterstellen ist. Mit der Umsatzsteuerpflicht ist gleichzeitig der Vorsteuerabzug eröffnet. Insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Kunstrasenplatzes sollte umgehend eine Nutzungsordnung mit privatrechtlichen Nutzungsentgelten erarbeitet und beschlossen werden. Bei einem Investitionsvolumen von über 900T€ ist bei einem wahrscheinlichen Umsatzsteuersatz von 16% mit einer Vorsteuererstattung von etwa 120T€ zu rechnen. Voraussetzung wäre hierfür, dass für jegliche Nutzung Entgelte erhoben werden.

Empfehlung: Zur rechtssicheren Nutzung des Vorsteuerabzuges sollte eine Nutzungsordnung erlassen werden, die den neuen Kunstrasenplatz, aber auch die bisherigen Sportanlagen umfassen sollte. Die Nutzungsentgelte werden dann nach den halbjährlich zu beschließenden Belegungsplänen erhoben. Soweit die Nutzungsordnung gewollt und beschlossen wird, kann auch für zurückliegende Jahre der Vorsteuerabzug aus der Baumaßnahme des Kunstrasenplatzes geltend gemacht werden. Hierzu wäre dann der „Betrieb gewerblicher Art von Sportanlagen“ baldmöglichst beim Finanzamt anzumelden.

## **2. Ausschöpfung von Einnahmequellen nach Haushaltskonsolidierungserlass**

Das Land hat dazu im Haushaltskonsolidierungserlass folgende Vorgabe gemacht:

### **Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen**

Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

## **3. Bestehende Vertragsbeziehung zum TSV Lütjensee**

Seit vielen Jahren wird über eine Neugestaltung der Vertragsbeziehung gesprochen. Nach erster Einschätzung widersprechen sich Empfehlung des Wirtschaftsprüfers und bisherige Regelung. Für eine umfassende Neuordnung und steuerliche Optimierung müsste die bisherige exklusive Vertragsbeziehung beendet und in eine für auch weitere potentielle Nutzer geltende neue Nutzungs- und Entgeltordnung überführt werden.

## **4. Möglichkeiten einer Neuregelung auf Grundlage der vorliegenden Empfehlungen**

Spätestens für die erste Nutzung des neuen Kunstrasenplatzes sollte festgelegt sein, ob dieser (und gegebenenfalls auch die übrigen Sportanlagen der Gemeinde Lütjensee- dazu gehören nicht die Anlagen im Eigentum des Schulverbandes Lütjensee!) wie empfohlen als „Betrieb gewerblicher Art von Sportanlagen“ betrieben wird. Ein ortsübliches Nutzungsentgelt könnte dann etwa bei 5 € pro Stunde und Platz oder Hallenteil liegen (ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis, die Umsatzsteuerpflicht obliegt der Gemeinde als Unternehmer). Diese Einnahme müsste dann aber durchgehend, unabhängig von Nutzungszweck und Nutzergruppe erhoben werden, also auch für den Jugendsport. Zum finanziellen Ausgleich für die örtlichen Vereine könnten dann wiederum an anderer Stelle zusätzliche Unterstützungsleistungen an Vereine für den Jugendsport aus Gemeindemitteln gewährt werden, allerdings aus steuerlichen Gründen natürlich ohne Kopplung an die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen und die dafür zu entrichtenden Entgelte.

## **5. Fazit: Schnelle politische Weichenstellung als Grundsatzentscheidung erforderlich!**

### **Beschlussvorschlag:**

Variante 1:

Der Finanz-und Grundstücksausschuss empfiehlt, schnellstmöglich sämtliche Voraussetzungen zur Nutzung des Vorsteuerabzugspotentials zu schaffen mit dem Ziel einer Erhebung von Nutzungsentgelten für Sportanlagen als „Betrieb gewerblicher Art von Sportanlagen“.

Variante 2:

Der Finanz-und Grundstücksausschuss empfiehlt, auf die dargestellte Möglichkeit einer Erzielung von Vorsteuerüberschüssen zu verzichten, da nach Abwägung die Risiken und Nachteile dagegen sprechen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einem hohen und schnellen Vorsteuererstattungspotential bei den Investitionskosten für den Kunstrasenplatz stehen dauerhafte aber vermutlich deutlich niedrigere Zahlungspflichten an das Finanzamt für Umsatzsteuer aus der Nutzung von Sportanlagen gegenüber. Hinzu kommen zum einen Steuerberatungskosten, zum anderen hat die Gemeinde Lütjensee ab dem 1.1.2023 nicht mehr die Möglichkeit, die steuerliche „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch zu nehmen, muss also zwingend auch evtl. weitere im Wettbewerb erbrachte

Einnahmen (z.B. des Bauhofes) mit Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

**Anlagen:**